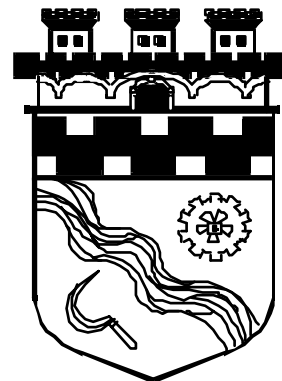


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	19
Datum:	15.11.1996

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der 1. Nachtragssatzung der "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 01.03.1984 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Jahresrechnung 1995 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 6. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 32 A betreffend ein Grundstück am Wendehammer Haydnstraße |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 (Gewerbegebiet Hilden-Ost) |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland am 23.10.1996; |

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden der 1. Nachtragssatzung der "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 01.03.1984

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 30.10.1996 folgende 1. Nachtragssatzung zur "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 01.03.1984 beschlossen:

§ 1

§ 1.3 Die Kunstwerke (Objekte) werden von der Stadt Hilden angekauft, aus der städtischen Kunstsammlung entnommen und der Artothek zur Verfügung gestellt. Die Artothek wird durch Leihgaben Hildener Kunstschaffender, die auf 1 Jahr begrenzt und verkäuflich sind, erweitert. Die Abwicklung der Ankäufe geschieht direkt zwischen Leihgebern und Kaufinteressenten.

§ 2

§ 9 Diese Benutzungsordnung tritt am 15.11.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 07.04.1981 habe ich geprüft und festgestellt, daß die vom Rat am 30.10.1996 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 01.03.1984 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluß übereinstimmt und daß nach den Bestimmungen der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ve-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 13.11.1996

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Jahresrechnung 1995

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.10.1996 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Kämmerer auf- und vom Stadtdirektor festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1995 ist vom Prüfungsausschuß gemäß § 101 Abs. 1 GO NW am 26.08.1996 geprüft und das Ergebnis im Schlußbericht nach § 101 Abs. 3 GO NW vom gleichen Tage festgehalten worden. Die Jahresrechnung 1995 wird hiermit beschlossen.

Sie wies folgendes Abschlußergebnis aus:

Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	178.467.053,24
DM	
Soll-Einnahmen	
Vermögenshaushalt	33.720.847,31
DM	
Summe Soll-Einnahmen	212.187.900,55
DM	
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00
DM	
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
DM	
Abgang alter Kasseneinnahmereste	
	+ 1.308.202,45
DM	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	
	213.496.103,00
DM	
	=====

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt
179.889.232,26

DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt
27.132.152,79

DM
(darin enthalten Überschuß nach § 41
Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 DM)

Summe Soll-Ausgaben 207.021.385,05
DM

Neue Haushaltsausgabereste :

Verwaltungshaushalt 0,00 DM
Vermögenshaushalt 6.828.276,38 DM
6.828.276,38

DM

Abgang alter Haushaltsausgabereste:

Verwaltungshaushalt 67.495,18 DM
Vermögenshaushalt 286.063,25 DM
353.558,43 DM

Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben
213.496.103,00 DM
=====

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-
Einnahmen ./.. bereinigte Soll-Ausgaben
(Fehlbetrag) 0,00 DM

2. Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuß gem. § 101 Abs. 3 GO NW erstatteten Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995. Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Stadtdirektor nach § 94 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 1995 Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung liegt gem. § 94 Abs. 2 GO NW

im Verwaltungsgebäude,
Am Rathaus 1, Zi. 239,

zur Einsichtnahme an folgenden Tagen öffentlich
aus:

25.11. bis 03.12.1996

Montag- Freitag: tägl. von 8.00 bis 12.00
Uhr

außerdem
Montag - Mittwoch: tägl. von 14.00 bis 16.00
Uhr

und
Donnerstag: von 14.00 bis 18.00
Uhr

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlußberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1995 vom 26.08.1996.

Hilden, den 13.11.1996
gez. Dr. Göbel
Stadtdirektor

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A betreffend ein Grundstück am Wende- hammer Haydnstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 30.10.1996 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Haydnstraße und Hochdahler Straße und erfaßt in Flur 7 das Flurstück 1189. Es soll die Festlegung FD=Flachdach in SD=Satteldach mit einer maximalen Dachneigung von 38/ abgeändert werden.

Außerdem wird von § 2 Abs. 1, 2 und 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen 6) vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622) Gebrauch gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986

(BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt- geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden -Vermessungsamt- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den nachstehenden, zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird verwiesen.

Hilden, den 31.10.96
Günter Scheib
Bürgermeister

Hilden, den 31.10.96
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
231 (Gewerbegebiet Hilden-Ost)**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.10.96 folgendes beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Ohligser Straße und die Grenzstraße, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die Max-Volmer-Straße sowie die Westgrenze der Flurstücke 2415 und 2548 (beide in Flur 65) und im Norden durch die Straße Kalstert sowie die Nordgrenzen der Flurstücke 212 und 213 (beide in Flur 65).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 sollen die Inhalte des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich umgesetzt und das Gewerbegebiet Hilden-Ost erweitert werden.

Der Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und / oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken / Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 31.10.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekannt-

machung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 31.10.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland am 23.10.1996;

Am 23.10.1996 hat im Wahlbezirk Mettmann, zu dem außer dem Kreis Mettmann die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal gehören, die Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland stattgefunden.

Der Wahlausschuß stellte folgendes Ergebnis fest:

		Wahl- gruppe 1	Wahl- gruppe 2
A	Wahlberechtigte nach den Wählerverzeichnissen	3.097	1.901
B	Zahl der Wähler	1.139	348
C	Ungültige Stimmzettel	7	2
D	Gültige Stimmzettel	1.132	346

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

- a) In der Wahlgruppe 1
 - 1) Harald Benninghoven
Diepensieper Weg 6, 40882 Ratingen
mit 597 Stimmen
 - 2) Karl Bröcker
Gruitener Str. 308, 42327 Wuppertal
mit 396 Stimmen
 - 3) Heinz-Peter Burghoff
Schwelmer Str. 50, 42897 Remscheid
mit 289 Stimmen
 - 4) Jürgen Feldhaus
Im Helf 52, 45307 Essen
mit 329 Stimmen
 - 5) Frank Kuhlendahl
Bleibergstr. 37, 42555 Velbert
mit 247 Stimmen
 - 6) Karl Radmacher
Koenenkampweg 90, 40489 Düsseldorf
mit 248 Stimmen
 - 7) Rita Rüttger
Diepensiepen 66, 40822 Mettmann
mit 477 Stimmen
 - 8) Gerhard Schalke,
Meiersberger Str. 73, 40822 Mettmann
mit 216 Stimmen
 - 9) Gerhard Wächter
Volmerswerther Str. 441, 40221 Düsseldorf
mit 246 Stimmen

- b) In der Wahlgruppe 2
- 1) Horst Kratzke
Wittgenbusch 2, 45277 Essen
mit 127 Stimmen
 - 2) Martin Radtke
Am Korstick 7, 45239 Essen
mit 107 Stimmen
 - 3) Manfred Meyer
Von-Bodenhausen-Weg 43, 45133 Essen
mit 110 Stimmen
 - 4) Andreas Fischbach
Bogenstr. 67, 42283 Wuppertal
mit 118 Stimmen
 - 5) Hans-Martin Bröcker
Alt-Derken 1, 42327 Wuppertal
mit 85 Stimmen

In der Wahlgruppe 1 haben die Bewerber

1. Harald Benninghoven
2. Rita Rüttger
3. Karl Bröcker und
4. Jürgen Feldhaus

die höchsten Stimmenzahlen erhalten und sind damit im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 gewählt.

In der Wahlgruppe 2 haben die Bewerber

1. Horst Kratzke und
2. Andreas Fischbach

die höchsten Stimmenzahlen erhalten und sind damit im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 gewählt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über das Wahlverfahren kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch bei der Landwirtschaftskammer Rheinland, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 1 kann sich nur gegen die Wahl eines Angehörigen der Wahlgruppe 1, der Einspruch eines Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 2 nur gegen die Wahl eines Angehörigen der Wahlgruppe 2 richten. Richtet sich ein Einspruch gegen die Wahl insgesamt, ist er binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, anzubringen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen, gegen die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung oder gegen Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist und

daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Mettmann, den 31.10.1996
gez. Wirtz
Oberkreisdirektor
als Wahlleiter
des Wahlbezirks Mettmann
für die Wahlen zur
Landwirtschaftskammer Rheinkand